

# RS Vwgh 1993/11/16 89/14/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §27 Abs1 Z1;

KStG 1966 §8 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/22 90/13/0252 1

### Stammrechtssatz

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind alle nicht ohne weiteres als Ausschüttung erkennbare Zuwendungen (Vorteile) an die an einer Körperschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen anzusehen, die zu einer Gewinnminderung bei der Körperschaft führen und die dritten, der Körperschaft fremd gegenüberstehenden, Personen nicht gewährt werden (Hinweis E 6.5.1989, 1217, 1306/79). Befriedigt daher eine GmbH Forderungen, die der Mehrheitsgesellschafter gegen sie hatte und auf die er rechtsgültig verzichtet hat, ohne jeden Rechtsanspruch, so ist darin eine nicht ohne weiters als Ausschüttung erkennbare Zuwendung (Vorteil) zu erblicken.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989140174.X01

### Im RIS seit

01.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)